



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Az.: 33.4 6 10 02 H 2 O.28

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ederau-Erndtebrück

hier: Aufklärung der beteiligten Grundstückseigentümer gem. § 5 Abs. 1
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Das Flurbereinigungsverfahren Ederau-Erndtebrück ist durch Beschluss vom 28.04.2010 eingeleitet worden. In diesem Verfahren ist eine **erhebliche Gebietsänderung** gem. § 8 Abs. 2 FlurbG vorgesehen. Als beteiligte/r Grundstückseigentümer/in werden Sie mit diesem Schreiben über diese Änderung gem. § 5 Abs. 1 FlurbG aufgeklärt.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ederau-Erndtebrück, das gem. § 86 Abs. 2 i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG auf Antrag der Gemeinde Erndtebrück eingeleitet wurde, hat u. a. den Zweck, das Konzept der Gemeinde Erndtebrück zur naturnahen Entwicklung der Eder im Zuge der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) zu unterstützen.

Ziel der Flurbereinigung ist, Flächen für die Ausweisung von Ufer-randstreifen und Entwicklungsstreifen bereitzustellen. Die betroffenen Flächen werden in das Eigentum der Gemeinde Erndtebrück überführt. Den bisherigen Grundeigentümern werden - soweit möglich - mit Hilfe des Bodenmanagements vom Natur- und Gewässerschutz nicht betroffene wertgleiche Ersatzflächen zugeteilt, die ihren speziellen Nutzungsinteressen entsprechen und auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Nutzungseinschränkungen möglich ist. Alternativ können nicht veräußerungswillige Grundeigentümer eine kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung für die Bereitstellung von benötigten Flächen erhalten oder ihre Flächen gegen Geldausgleich abgeben.

Im Zuge der Verhandlungen mit den beteiligten Grundstückseigentümern konnten in den letzten Jahren nur wenige Flurstücke für v.g. Zweck bereitgestellt werden. Diese reichen nicht aus, um einen sinnvollen durchgehenden Ufer-randstreifen auszuweisen. Die Bereitschaft zum Tausch in Ersatzflächen ist zwar vorhanden, es konnten jedoch keine wertgleichen Ersatzflächen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes bereitgestellt werden.

Angestoßen durch die Gemeinde Erndtebrück besteht seit 2015 eine Vorplanung für ein **neues vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf**. Die Zielkulisse für das künftige Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf überdeckt das Verfahrensgebiet Ederau-Erndtebrück. Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Womelsdorf sind neben der Agrarstrukturverbesserung u.a. Dorfentwicklung, Stärkung der Tourismusinfrastruktur, Landschaftsentwicklung und die naturnahe Gewässerentwicklung.

Das Verfahren wurde Ihnen bereits in der Aufklärungsversammlung am 23.2.2016 vorgestellt und wird voraus-sichtlich Ende dieses Jahres eingeleitet.

Das Flurbereinigungsgebiet Ederaeue-Erndtebrück soll insgesamt in der Zielkulisse des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Womelsdorf auf-gehen. Die Flächen können so von den agrarstrukturellen Zielsetzungen im neuen Flurbereinigungsverfahren profitieren, und das wesentlich größere Verfahrensgebiet ergibt ggfls. bessere Möglichkeiten zum Flächenerwerb bzw. -tausch in die Zielkulisse entlang der Eder. Langfristig ist nicht erkennbar, dieses Ziel im Flurbereinigungsverfahren Ederaeue-Erndtebrück zu realisieren.

Damit alle Grundstücke, die derzeit noch dem **Flurbereinigungs-verfahren Ederaeue-Erndtebrück** unterliegen, mit dem Flurbereini-gungsverfahrens Womelsdorf unter v.g. Zielsetzung eingeleitet werden können, wird in diesem Jahr im Verfahren Ederaeue-Erndtebrück der Flurbereinigungsplan aufgestellt und die Ausführungsanordnung erlassen. In 2018 erfolgt die Schluss-feststellung des Flurbereinigungsverfahrens Ederaeue-Erndtebrück.

Alle Flurstücke, über die keine Regelung zu treffen ist, d.h. die unverändert wieder ausgewiesen werden müssten, sollen vor Aufstellung des Flurbereinigungsplanes vom Verfahren Ederaeue-Erndtebrück ausgeschlossen werden. Dies ist eine erhebliche Veränderung des Verfahrensgebietes, da mit dem vorgesehenen Änderungsbeschluss rd. 93,5% der Verfahrensfläche ausgeschlossen werden.

Eigentümer, mit denen in den letzten Jahren keine Verhandlungen abgeschlossen wurden, werden mit dem Änderungsbeschluss im Mai 2017 aus dem Flurbereinigungsverfahrens Ederaeue-Erndtebrück ausge-schlossen.

Eigentümer, die auf ihren Wunsch hin auf einen Abfindungsanspruch für ihre in das Verfahren eingebrachten Flächen gem. § 52 FlurbG verzichtet haben, verbleiben im Verfahren bis zur Schlussfeststellung.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft bleibt in der jetzigen Form bis zur Schlussfeststellung des Verfahrens bestehen. Es besteht kein Bedarf für eine Neuwahl bzw. einen Vorstand in reduzierter Form.

Die geplante Änderung des Verfahrensgebietes können Sie der als Anlage beigefügten Karte entnehmen. Die Bekanntgabe des zu erfolgenden Änderungsbeschlusses erfolgt ortsüblich über öffentliche Bekanntmachung.

Weitere Details zum Flurbereinigungsverfahren Ederaeue-Erndtebrück finden Sie im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/649772> sowie zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf unter <http://www.bra.nrw.de/3097036>.

Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Wyneken, ORVR´in